

Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Merkblatt zur Sachkunde im Pflanzenschutz vom 09.12.2013

Rebschutz- Informationsdienst

Abteilung Phytomedizin
Breitenweg 71
67435 Neustadt an der Weinstraße



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM
RHEINPFALZ

Telefon: 06321/671284, Rebschutzinformationen (automatische Ansage): 06321 671333, Telefax: 06321 671387
E-Mail: phytomedizin@dlr.rlp.de, Internet: <http://www.dlr-rheinpfalz.rlp.de>

BITTE UNBEDINGT LESEN!

Neuregelungen zur Sachkunde im Pflanzenschutz

Fristen: 26.05.2015 und 26.11.2015 sehr wichtig!

Im neuen Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 und in der neuen Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (06. Juli 2013) ist verankert, dass berufsmäßige Anwender von Pflanzenschutzmitteln, Händler und Pflanzenschutzberater einen **Sachkundenachweis** (SKN) benötigen. Darüber hinaus müssen diese Personen in einem **dreijährigen Rhythmus eine anerkannte Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme** besuchen. Die verpflichtenden regelmäßigen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen haben das Ziel, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf das notwendige Maß zu beschränken sowie umweltgerecht, gesundheits- und ressourcenschonend anzuwenden.

Der neue Sachkundenachweis im Scheckkartenformat

Bundeseinheitlich wird der Sachkundenachweis im Scheckkartenformat eingeführt. Jeder Sachkundige, der beruflich

- Pflanzenschutzmittel anwendet,
- Pflanzenschutzmittel verkauft,
- Nicht-Sachkundige anleitet oder beaufsichtigt,
- über den Pflanzenschutz berät,

muss einen solchen Sachkundenachweis besitzen.

Die **alten Ausbildungs- und Befähigungsnachweise** (Zeugnisse über einen anerkannten Berufs- oder Studienabschluss oder über eine bestandene Sachkundeprüfung) **gelten nur noch bis 26.11.2015. Spätestens bis zum 26.05.2015 muss der neue Sachkundenachweis beantragt werden.** Der neue Nachweis wird in Verbindung mit dem Personalausweis gültig sein und muss beispielsweise beim Kauf von Pflanzenschutzmitteln für die berufliche Anwendung oder bei Kontrollen vorgelegt werden. Der SKN ist bei der zuständigen Stelle des Bundeslandes zu beantragen, in dem der Sachkundige mit dem 1. Wohnsitz gemeldet ist!

Für Personen, die nach Inkrafttreten der VO (06.07.2013) sachkundig werden, gilt bis zur Ausstellung des SKN-Kärtchens das Zeugnis als Nachweis der Sachkunde.

Antragsverfahren in Rheinland-Pfalz

Die neuen Sachkundenachweise für die Sonderkulturen Weinbau und Gartenbau können ab 2014 gebührenpflichtig beim zuständigen DLR Rheinland-Pfalz beantragt werden. Für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ist das DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück zuständig. Zum Start des Antragsverfahrens – das vorrangig über das neue Internetportal Sachkunde in RP unter www.dlr.rlp.de (Pflanze und Tier/Pflanzenschutz-Sachkunde) erfolgen sollte – wird noch rechtzeitig informiert werden. Die Ausweise können jedoch frühestens ab Juli 2014 ausgestellt werden, da erst dann das bundeseinheitliche Verfahren umgesetzt sein wird.

Anerkennung von Berufsabschlüssen

Für die Anerkennung von Berufsabschlüssen für die Sachkunde ist entscheidend, ob die Berufsausbildung vor oder nach Inkrafttreten der neuen Sachkunde VO abgeschlossen wurde. Stichtag ist demzufolge der 05. Juli 2013.

Für Sachkundige, die ihre Berufsausbildung vor dem 05. Juli 2013 abgeschlossen haben, gelten Studien- und Berufsabschlüsse, z.B. als Winzer, Gärtner oder Landwirt als sachkundeanerkannt.

Ab 06. Juli 2013 berechtigt z. B. ein Berufsabschluss zum Landwirt oder Gärtner weiterhin zur beruflichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Beratung über den Pflanzenschutz, jedoch nicht mehr zum Verkauf von Pflanzenschutzmitteln. Die ausführliche Aufzählung und Bewertung der Studien- oder Berufsabschlüsse sind der entsprechenden Fachpresse und der Homepage der DLR zu entnehmen oder beim DLR Rheinland-Pfalz vorab zu erfragen.

Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Merkblatt zur Sachkunde im Pflanzenschutz vom 09.12.2013

Studienabschlüsse in den Agrar-, Gartenbau-, Forstwissenschaften und im Weinbau an Hoch- oder Fachhochschulen werden ab 06. Juli 2013 nur noch dann für die Sachkunde anerkannt, wenn die Ausbildungsstätte zusätzlich zum Abschlusszeugnis eine Bestätigung ausstellt, dass die in der neuen Verordnung vorgeschriebenen Sachkundehinhalte im Rahmen des Studiums geschult und geprüft wurden. Diese Bestätigung muss den Antragsunterlagen für die Ausstellung des neuen Sachkundenachweises beigelegt werden.

Anerkennung ausländischer SKN und Berufsabschlüsse

Es wird weiterhin möglich sein, ausländische Mitarbeiter für den Pflanzenschutz einzusetzen. Für eine Anerkennung muss der zuständigen Behörde ein Befähigungsnachweis aus einem anderen Mitgliedstaat vorgelegt werden. Aus ihm muss hervorgehen, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten (siehe Pflanzenschutz Sachkunde-VO Anhang 1) Bestandteil der Ausbildung und Prüfung waren. Außerdem muss der Antragsteller über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Nur dann kann auf Antrag ein SKN nach deutschem Recht ausgestellt werden.

Pflicht zur Teilnahme an einer Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme im Drei-Jahres-Zeitraum

Alle Sachkundigen sind verpflichtet, jeweils innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren an einer anerkannten Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme teilzunehmen. Für „Alt-Sachkundige“ die am 14.02.2012, dem Tag des Inkrafttretens des neuen Pflanzenschutzgesetzes, sachkundig waren, begann die erste Drei-Jahresfrist zur Fortbildung am 1. Januar 2013 und endet am 31.12.2015.

Für Sachkundige, die nach dem 14.02.2012 sachkundig geworden sind oder es noch werden, beginnt der erste Drei-Jahres-Fortbildungszeitraum ab dem Tag der Ausstellung des Befähigungsnachweises.

Bitte beachten Sie auch folgende Sonderregelung: Falls bei sachkundeanerkannten Berufsabschlüssen nach dem 14.02.2012 zwischen dem Tag der Antragstellung für den neuen Sachkundenachweis und dem Ausstellungstag des Zeugnisses mehr als 3 Jahre vergangen sind, muss der Antragsteller zusätzlich die Teilnahme an einer anerkannten Fortbildung nachweisen.

Jeder Sachkundige, der an einer anerkannten Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme teilgenommen hat, erhält gegen Gebühr eine Teilnahmebe-

scheinigung von der zuständigen Behörde. Alle Fortbildungsnachweise sind aufzubewahren und bei Kontrollen ebenso wie der Sachkundenachweis selbst vorzuweisen. Fehlt diese Bescheinigung, wird eine Frist gesetzt, um nachträglich an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme teilzunehmen. Sachkundigen, die keinen Fortbildungsnachweis erbringen oder gegen Vorschriften des Pflanzenschutzrechtes verstoßen, kann die zuständige Behörde den Sachkundenachweis widerrufen. Zur Wiedererlangung des Sachkundenachweises muss die Sachkundeprüfung neu bestanden werden.

Anerkennung von Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen

Fortbildungsveranstaltungen zur Pflanzenschutzsachkunde müssen grundsätzlich vom zuständigen DLR anerkannt sein. Die von den DLR speziell angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen zur Sachkunde gelten als anerkannte Fortbildungsmaßnahmen. Vor der beabsichtigten Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme wird empfohlen, sich zu erkundigen, ob eine Anerkennung vorliegt. Fortbildungsveranstaltungen zur Sachkunde können nur anerkannt werden, wenn bestimmte vorgeschriebene fachliche Inhalte geschult werden und die Veranstaltung durch geeignete Fachkräfte gestaltet wird.

Fazit

Durch die neuen rechtlichen Regelungen erhält die Sachkunde im Pflanzenschutz einen höheren Stellenwert als bisher. Für die zuständigen Behörden entsteht auf Grund der neuen bundesweiten Gesetzgebung vor allem in der ersten Umstellungsphase ein hoher verwaltungstechnischer Aufwand. Für Anwender, Berater und Abgeber von Pflanzenschutzmitteln ist besonders wichtig:

- rechtzeitige Beantragung des SKN,
- regelmäßiger Besuch der anerkannten Fortbildungsveranstaltungen.

Für weitere Fragen steht beim DLR Rheinpfalz

Dr. Josef Eichhorn unter der

Telefonnummer 06321/671-365

gern zur Verfügung.

Weitere Informationen unter:

<http://www.dlr.rlp.de>.

Rebschutz- und Weinbauinformationsdienst Pfalz

Merkblatt zur Sachkunde im Pflanzenschutz vom 09.12.2013

Anerkannte Fort- und Weiterbildungsmaßnahme im Pflanzenschutz am Vormittag 14. Januar 2014 bei den Pfälzischen Weinbautagen im Saalbau in Neustadt

Die Vorträge zum Pflanzenschutz im Weinbau am Vormittag des 14. Januar 2014 bei den Pfälzischen Weinbautagen sind als Fort- und Weiterbildungsveranstaltung im Sinne der neuen Sachkundeverordnung anerkannt.

Wer diese Veranstaltung im Saalbau in Neustadt als Weiterbildung anerkannt bekommen möchte, wird **unbedingt um rechtzeitige Voranmeldung gebeten!**

Anmeldung: www.dlr.rlp.de Möglichst online unter Tier/Pflanzenschutz-Sachkunde/Fort- oder Weiterbildung/Termine). (Pflanze und

Da das DLR Rheinpfalz zwischen dem 23.12.2013 und dem 01.01.2014 geschlossen ist, können Anmeldungen per Fax (06321/671 387) oder per eMail (phytomedizin@dlr.rlp.de) erst ab dem 02.01.2014 entgegen genommen werden.

Die Anmeldung muss mit **vollständigem Namen, Anschrift und Geburtsdatum** erfolgen.

Ihre Anwesenheit müssen Sie bitte per Unterschrift **am Veranstaltungstag** am 14. Januar ab 08:00 Uhr an der entsprechend ausgewiesenen Station im Saalbau bestätigen. Der **Personalausweis** oder ein anderes Dokument mit Lichtbild ist zur Registrierung vorzuweisen.

Bei anderen anerkannten Veranstaltungen zum Rebschutz in **2014 und 2015 bestehen weitere Möglichkeiten**, noch rechtzeitig vor Ende 2015 eine Fort- und Weiterbildung zu besuchen. Die Veranstaltungen werden vorher rechtzeitig bekannt gegeben.

Bitte **online** anmelden (siehe oben)! Nur in Ausnahmefällen und nur nach dem 02.01.2014 können Anmeldungen per Fax angenommen werden!

Nach der Teilnahme wird Ihnen eine Teilnahmebescheinigung und ein Gebührenbescheid über 10,00 Euro zugesandt.

Es ist abzusehen, dass die Veranstaltung an Kapazitätsgrenzen stoßen wird, daher bitte folgende Punkte unbedingt beachten:

- die Fort- und Weiterbildung wird **nur für bereits jetzt sachkundige Personen** anerkannt, d.h. Sie müssen bereits eine qualifizierte Ausbildung abgeschlossen oder die Sachkundeprüfung erfolgreich bestanden haben. Wenn Sie noch nicht sachkundig sind, bitte nicht zur Fort- und Weiterbildung anmelden
- **die Bestätigung der Anwesenheit mit Unterschrift ist zwischen 8.00 und 9.00 Uhr möglich!** Die Fachaussstellung ist ab 8.00 Uhr geöffnet und Bestandteil der Fort- und Weiterbildung;
- kommen Sie bitte **frühzeitig zur Registrierung**, damit ein pünktlicher Veranstaltungsbeginn um 9.00 Uhr sichergestellt ist
- wenn die Kapazitätsgrenze erreicht wird, können keine weiteren Anmeldungen mehr angenommen werden! Dies werden wir im Bedarfsfall über unsere Homepage mitteilen.